

sind, oder dadurch, daß der Seele die „Gewißheit“ zugehörig wird, jenes Ereignis sei bereits eingetreten, bzw. es sei bereits ein anderes Ereignis eingetreten. In ersterem Falle sprechen wir von einer „Zweifelentscheidung durch Zukunftsgewißheit“, weil sich der Zweifel dadurch löst, daß der Seele einer der beiden Gedanken „das Ereignis wird eintreten“ und „das Ereignis wird nicht eintreten“ zugehörig wird, im zweiten Falle sprechen wir von einer „Zweifelentscheidung durch Vergangenheitsgewißheit“, weil sich der Zweifel dadurch löst, daß der Seele keiner jener beiden Gedanken, sondern einer der beiden Gedanken: „das Ereignis ist eingetreten“ und „das Ereignis ist nicht eingetreten“ zugehörig wird.

Weiß nun jemand, daß seiner Seele die „Möglichkeit“ für den Gewinn besonderen Wünschens durch eine besondere ausständige Ereignisreihe zugehört und daß er wisse, daß einige Bedingungen für jene Ereignisreihe in der Welt vorhanden sind, hingegen nicht wisse, ob die anderen Bedingungen in der Welt gegeben sind, so spricht man von einem „bedingten Wünschens“. So zeigt es sich denn, daß das „bedingte Wünschens“ gar kein „Wünschens“ ist, sondern ein „Zweifel an künftigen eigenen Wünschens“, ein „Gedanke an ein eigenes unmittelbar mögliches, aber noch ungewisses Wünschens“, daß also jener Gegensatz, den man mit den Worten „unbedingtes Wünschens“ und „bedingtes Wünschens“ bezeichnet, gar nicht zwei Arten des „Wünschens“ betrifft, sondern den Gegensatz: „gewissen eigenen gegenwärtigen oder künftigen Wünschens“ und „ungewissen eigenen künftigen Wünschens“. Nur deshalb spricht man von einem „bedingten Wünschens“, weil jener, dem ein sogenanntes „bedingtes Wünschens“ zugehört, weiß, daß er nicht wisse, ob einige von den Bedingungen für den Gewinn solchen Wünschens in der Welt gegeben sind. Wer „bedingt wünscht“, weiß, daß er noch nicht wünscht, daß die Zugehörigkeit eines besonderen Wünschens zu seiner Seele auch von Bedingungen abhängt, die ihm in der Welt nicht gegeben sind, während im Falle „unbedingten Wünschens“ jemand „gewiß“ ist, daß ihm solches Wünschens gegenwärtig zugehört oder zugehören wird, daß also alle Bedingungen für den Gewinn solchen Wünschens in der Welt vorhanden waren oder vorhanden sind. Die Entgegensetzung „unbedingten“ und „bedingten“ Wünschens betrifft also lediglich einen Gegensatz von „Gewißheit hinsichtlich Vorhandenseins aller Bedingungen für den Gewinn eigenen besonderen Wünschens“ und „Ungewißheit hinsichtlich Vorhandenseins aller Bedingungen für den Gewinn eigenen besonderen Wünschens“, nicht aber etwa einen in Wahrheit nicht bestehenden Gegensatz eines „Wünschens, das von keinen Bedingungen abhängt“, zu einem